

Hinweise

zur

- zur vorübergehenden Nutzung von Räumen für Einzel-Veranstaltungen mit mehr als 200 möglichen Besuchern gleichzeitigen Aufenthalts innerhalb eines Gebäudes
- und / oder*

 zur vorübergehenden Nutzung von Freiflächen, die Szenenflächen haben und deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht

zuständige Bauaufsichtsbehörde:

Landkreis Schaumburg
Bauordnungsamt Tel. 05721/703-536
bautechnik.63@landkreis-schaumburg.de
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

Im § 47 Nieders. Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) wird die Möglichkeit eröffnet, für die **Durchführung einer Einzel-Veranstaltung in einem Raum oder auf einer Freifläche, der/die nicht als Versammlungsraum genehmigt ist**, Ausnahmen von verschiedenen Vorschriften der Verordnung zuzulassen. Voraussetzung ist, dass der Raum oder die Freifläche nur vorübergehend für Veranstaltungen genutzt wird und der Brandschutz sowie die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitwirkenden auf andere Weise gewährleistet werden kann.

Eine Ausnahme kann aufgrund eines schriftlichen Antrages von der jeweils zuständigen Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden.

In diesem Antrag sind u. a. folgende Angaben zu machen:

Zur Durchführung einer Einzel-Veranstaltung in nicht genehmigten Versammlungsräumen ("Versammlungsflächen") werden folgende Anträge benötigt:

- **Antrag auf Zulassung einer Ausnahme gemäß § 47 NVStättVO (Formular)**

Das Bauordnungsamt des Landkreis Schaumburg kann im Einzelfall aufgrund der Art der Veranstaltung oder des Veranstaltungsortes noch weitere Unterlagen als im anliegenden Formular der Anlage aufgeführt, nachfordern.

(Beispielsweise Sicherheitskonzept entsprechend § 43 NVStättVO, Standsicherheitsnachweise, Schall-schutznachweise, schalltechnische Messprotokolle etc.)

Bei Fragen sollte man sich rechtzeitig mit dem Bauordnungsamt in Verbindung setzen.

Bei Veranstaltungen auf städtischen, Gemeinde oder Landkreis eigenen Freiflächen bzw. Liegenschaften etc. ist die zuständige Stelle zu informieren und oder ggf. ein Gestattungsvertrag mit der zuständigen Stelle zu schließen.

Das Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen ist dem Ordnungsamt der Gemeinde 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn gemäß § 2 Abs. 1 u. 4 Nieders. Gaststättengesetz anzuzeigen !

**Bauordnungsamt
Landkreis Schaumburg**